

## Verfügung

Auf Empfehlung des Krisenstabs verfüge ich als Generalvikar folgende Maßnahmen, von denen die Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat und in den bistümlichen Einrichtungen erfasst sind.

Die in der Verfügung vom 17.03.2020 unter III. Maßnahmen Ziffer 2 c) bis f) getroffenen Regelungen werden für den oben beschriebenen Personenkreis aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Maßnahme:

Ab dem 23. März arbeiten alle Mitarbeitenden über die Fälle 2 a) und 2 b) hinaus grundsätzlich mobil, das heißt von zuhause aus, auch wenn die Zugangsvoraussetzungen erst sukzessive erfolgen. Die Hauptabteilungsleitungen und Einrichtungsleitungen organisieren eine Notbesetzung. Soweit sie bislang in anderen Arbeitsmodellen eingebunden waren, sind diese vorübergehend für die Geltungsdauer dieser Verfügung ausgesetzt. Die Arbeitsprozesse sind auf Mobiles Arbeiten auszurichten. Mit der jeweils zuständigen Führungskraft bzw. Einrichtungsleiter/in ist die Ausgestaltung Mobiler Arbeit abzustimmen. Dazu zählen neben der inhaltlichen Ausrichtung insbesondere die Sicherstellung der Erreichbarkeit wie folgt:

- Alle Mitarbeitenden haben ihr dienstliches Telefon umzustellen, so dass eine persönliche Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies ist über die Führungskraft oder einen noch präsenten Kollegen/in sicherzustellen. Auf diese Weise sind die Mitarbeitenden über die bekannten Dienstnummern erreichbar.
- Mitarbeitende, die noch keinen CAG-Zugang haben, für die jedoch Mobiles Arbeiten möglich ist, geben ihre persönlichen Kontaktdaten, wie die private E-Mail und eine Handynummer, die für das Mobile Arbeiten zwingend erforderlich sind, an die Hauptabteilungsleitungen/Einrichtungsleitungen weiter. Die E-Mail Adresse wird ausschließlich für die Einrichtung des CAG-Zugangs benötigt. Die Handynummer dient dazu, dass sich der Mitarbeitende in das Bistums-Netz einloggen kann. Beim Arbeiten sind die Daten für Außenstehende nicht einsehbar. Nach der Krise werden die Daten wieder gelöscht und nicht weiterverwendet.

Die EDV ist beauftragt, die Zugangsvoraussetzungen bei den betroffenen Mitarbeitenden zeitnah sukzessive zu schaffen.

Alle Mitarbeitenden sollten mit Blick auf den Datenschutz beachten, dass Kriminelle bereits derzeit die Krise zu ihrem Vorteil ausnutzen wollen.

Während der Mobilen Arbeit ist die geltende Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit vorläufig außer Kraft gesetzt. In der Zeiterfassung wird die regelmäßige tägliche Soll-Arbeitszeit für alle Mitarbeitenden automatisch verbucht. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit der individuellen Zeiterfassung (Einwahlverfahren oder Buchungskorrektur). Mitarbeitende, die seit dem 17.03.2020 aufgrund ihrer Mobilen Arbeit bis zur Inkraftsetzung dieser Verfügung keine Zeiterfassung

veranlasst haben und für die keine automatische Zeiterfassung erfolgt ist, holen dies über eine Buchungskorrektur nach.

Die Einrichtungsleitungen vollziehen obige Maßnahmen entsprechend für Ihre Einrichtung. Für Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verfügung gelten die vorstehenden Regelungen als dringende Handlungsempfehlung.

Ich danke an dieser Stelle allen Mitarbeitenden für ihr Verständnis. Die schwierige Zeit im Umgang mit Corona erfordert von uns allen besonderes Engagement. Der Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit steht für uns alle im Mittelpunkt.

Aachen, den 20.03.2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar